

## Anlage zum Beihilfeantrag

### Zusammenstellung der Fahrtkosten (PKW, öffentliche Verkehrsmittel, Taxi/Mietwagen)

---

Bitte tragen Sie den Namen der Person ein, für die Fahrtkosten geltend gemacht werden.	Vorname
Füllen Sie für jede Person eine eigene Zusammenstellung aus.	Name
	Geburtsdatum
	Beihilfenummer

---

Die Fahrtkosten sind aus folgendem Anlass entstanden:

Ambulante Behandlung einer Erkrankung

Ambulante Operation

Stationäre Krankenbehandlung, einschließlich einer vor-und nachstationären Krankenbehandlung

Verlegung in ein anderes Krankenhaus

Sanatoriumsbehandlung, Anschlussheilbehandlung, Heilkur, Mutter-Kind-Kur/Vater-Kind-Kur, ambulante Rehabilitation in einer Rehaeinrichtung

---

In die Tabelle auf der nächsten Seite tragen Sie das Behandlungsdatum und die Fahrtstrecke ein und

- ergänzen bei PKW-Nutzung die Kilometerangabe für die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Behandlungsort sowie einer ärztlichen Bescheinigung für die medizinische Notwendigkeit. Zur Berechnung der Fahrtkosten multiplizieren Sie die gefahrenen Kilometer mit 0,25 Euro und der Anzahl der Fahrten. Diesen Betrag tragen Sie in die Spalte „Summe PKW“ ein.
- ergänzen bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxi/Mietwagen die entstandenen Kosten direkt in die Spalte „Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV), Taxi/Mietwagen“.

### Fahrtkosten

Für die Hin- und Rückfahrt zur Behandlung, Untersuchung und dergleichen sind die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse öffentlicher Verkehrsmittel erstattungsfähig.

Fahrtkosten für die Beförderung mit einem privaten PKW, einem Taxi/Mietwagen oder Krankentransportwagen (KTW) werden berücksichtigt, wenn wegen der Schwere oder Eigenart einer bestimmten Erkrankung oder einer Behinderung dieser Transport unvermeidbar war. Die medizinische Notwendigkeit muss in diesen Fällen durch eine auf die konkreten Umstände im Einzelfall bezogene Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes nachgewiesen werden.

Darüber hinaus können Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie mit einem privaten PKW nur anerkannt werden, wenn die Entfernung des Behandlungsortes mehr als 40km von der Wohnortgemeindegrenze beträgt.

Bei Benutzung eines privaten PKWs werden 0,25 Euro als Wegstreckenentschädigung je gefahrenen Kilometer anerkannt.

Liegen die notwendigen Voraussetzungen für Fahrten vor, erstatten wir Ihnen die Kosten bis zum nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist.

Behandlungsdatum	Fahrtstrecke	Fahrt mit dem PKW		Summe PKW wird automatisch berechnet	Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV), Taxi/Mietwagen jeweils Summe der Kosten pro Fahrt - bitte Beleg(e) beifügen
		gefahrte Kilometer (einfach) zwischen Wohnung und Behandlungsort bitte nur volle Kilometer angeben (ohne Nachkommastelle)	Anzahl der Fahrten		
	von	km x 0,25 € /km	x   =		€
	nach				
	von	km x 0,25 € /km	x =		€
	nach				
	von	km x 0,25 € /km	x =		€
	nach				
	von	km x 0,25 € /km	x =		€
	nach				
	von	km x 0,25 € /km	x =		€
	nach				
<b>Zwischensummen</b>					€
<b>Gesamtsumme</b> Bitte übertragen Sie die Gesamtsumme in den Beihilfeantrag					€